



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bei Todesfällen als Folge von Covid19-Erkrankungen in Pflegeeinrichtungen

Die Landesregierung veröffentlicht tagesaktuell Zahlen von Todesfällen mit Covid19-Erkrankungen. In einer Pflegeeinrichtung im Kreis Stormarn hat es bislang 15 Todesfälle in diesem Zusammenhang gegeben, in weiteren Kreisen sind ebenfalls Todesfälle in Pflegeeinrichtungen zu verzeichnen. In anderen Bundesländern haben im Zuge der Coronavirus-Pandemie Staatsanwaltschaften Vorermittlungen bzw. Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet, so z. B. wegen einer Häufung von Todesfällen in Einrichtungen in Wolfsburg, Würzburg und auch am UKE in Hamburg.

- 1. Werden Todesfälle, denen eine Covid19-Erkrankung als Todesursache zugeschrieben ist, in Schleswig-Holstein amtlich als nicht-natürlicher Tod i. S. §159 StPO festgestellt? (Bitte begründen.)**

Antwort:

Todesfälle mit möglichem COVID-19-Bezug führen in Schleswig-Holstein nicht generell zur Anzeigepflicht nach § 159 StPO durch die Polizei- und Gemeindebehörden.

Vielmehr erfolgt eine erste Bewertung der Todesart (natürlich, nicht natürlich) durch eine ärztliche Person im Rahmen der äußeren Leichenschau gemäß § 3 Absatz 1 Bestattungsgesetz. Sofern sich im Rahmen der äußeren Leichenschau Anhaltspunkte für einen „nicht natürlichen Tod“ ergeben oder es sich bei dem Verstorbenen um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person handelt, ist nach § 6 Absatz 1 Bestattungsgesetz durch die ärztliche Person unverzüglich die Polizei zu informieren und die äußere Leichenschau abzuberechnen.

Ein nicht natürlicher Tod im Sinne der Norm steht insbesondere bei festgestellter Fremdeinwirkung in Rede. Davon ist bei einer Todesursache infolge einer COVID-19-Erkrankung nicht grundsätzlich auszugehen. In diesen Fällen führt erst das Zusammentreffen mit besonderen Umständen des Einzelfalls (mögliche Fremdeinwirkung, Fehlbehandlung oder Straftat) zur Annahme eines nicht natürlichen Todes und der Verständigung der Polizei sowie der Anzeige an die Staatsanwaltschaft nach § 159 StPO.

- 2. In wie vielen Fällen in Schleswig-Holstein wurden bei Todesfällen, denen eine Covid19-Erkrankung als Todesursache zugeschrieben ist, Untersuchungen im Rahmen einer inneren Leichenschau (Obduktionen) zur Feststellung der Todesursache durchgeführt?**

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine näheren Angaben vor.

Aus dem Bereich der staatsanwaltschaftlichen Praxis sind hier lediglich 5 Fälle bekannt geworden, in denen aufgrund einer unklaren Sachlage Leichenöffnungen durchgeführt wurden, in denen (auch) die Testung auf eine COVID-19-Erkrankung erfolgte. In sämtlichen Fällen verlief diese negativ. Obduktionen, die einen unmittelbaren Zusammenhang zu einer COVID-19-Erkrankung als mögliche Todesursache aufweisen, wurden durch die hiesigen Staatsanwaltschaften bislang nicht angeordnet.

- 3. Werden oder wurden bei Todesfällen in Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein, denen eine Covid19-Erkrankung als Todesursache zugeschrieben ist, Untersuchungen zum Vireneintrag oder hinsichtlich der Frage eines Fremdverschuldens durchgeführt? Wenn ja, durch wen und mit welchen Ergebnissen?**

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte ermitteln gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes bei Auftreten von COVID-19-Erkrankungen unabhängig von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen Ansteckungsquellen und Ausbreitungswege. Werden hierbei Erkenntnissen über eine mögliche, für den Todesertritt relevante Fremdeinwirkung erlangt, hat dies eine Anzeige gemäß § 159 StPO zur Folge (s. auch Antwort zu Ziff. 1).

Untersuchungen zum Vireneintrag erfolgen im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens insofern, als eine umfängliche Untersuchung von Personal und Bewohnern stattfindet und durch die stattgefundenen Kontakte mögliche Übertragungswege ermittelt werden können. Ein Nachweis des kausalen Viruseintrages ist indes kaum zu führen, da es in der Regel nicht nur eine Möglichkeit des Viruseintrags (über eine Person) gibt. Bei gleichzeitiger Infektion mehrerer Personen ist die Indexperson regelmäßig nicht mit letzter Sicherheit zu ermitteln.

- 4. Werden oder wurden bei Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein Ermittlungen im Zusammenhang mit Covid19-Todesfällen in Pflegeeinrichtungen geführt, bei denen SARS-CoV2 positive Pflegekräfte eingesetzt waren und dies den Leitungen der Einrichtungen auch bekannt war? (Bitte begründen.)**

Antwort:

Die Staatsanwaltschaft Lübeck führt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB sowie Straftaten nach §§ 74, 75 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegen die Betreiber sowie zwei Angestellte einer in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Seniorenresidenz.

Einem der beschuldigten Angestellten wird vorgeworfen, trotz einer gegen ihn aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion behördlich angeordneten Quarantäne in der Einrichtung aufhältig und tätig gewesen zu sein. Eine weitere beschuldigte Angestellte soll in der Einrichtung gearbeitet haben, obgleich sie unmittelbar zuvor aus einer vom Robert-Koch-Institut als Corona-Risikogebiet eingestuftem Region in Österreich zurückgekehrt war und für sie ein zweiwöchiges Betretungsverbot für die Pflegeeinrichtung galt. Nach derzeitigen Erkenntnissen hatten die Geschäftsführer (Betreiber) der Einrichtung Kenntnis von den aufgezeigten Umständen.

In der Folgezeit soll zunächst eine 91 Jahre alte Bewohnerin der Einrichtung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet und ins Krankenhaus eingeliefert worden sein. Bislang ist davon auszugehen, dass im Ergebnis sämtliche Heimbewohnerinnen und Heimbewohner an COVID-19 erkrankt sind. Drei Bewohner bzw. Bewohnerinnen sind zur Behandlung in Krankenhäuser eingeliefert worden und dort im Verlauf der Behandlungen am 5. bzw. 7. April 2020 verstorben. Die einzelnen Krankheitsverläufe sind bislang nicht abschließend bekannt und Gegenstand der derzeit andauernden Ermittlungen.

Darüber hinaus sind – mit Ausnahme des unter Ziff. 6 aufgeführten Vorprüfungsverfahrens – bei den schleswig-holsteinischen Staatsanwaltschaften bislang keine Todesermittlungsverfahren oder sonstigen Ermittlungsverfahren oder Vorprüfungen eingeleitet worden, die im Zusammenhang mit dem Einsatz SARS-Cov2-infizierter Pflegekräfte stehen.

- 5. Werden oder wurden bei Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein Ermittlungen im Zusammenhang mit Covid19-Todesfällen in Pflegeeinrichtungen geführt, bei denen nach dem Einsatz von SARS-CoV2 positive Pflegekräfte, bis dahin noch nicht infizierte Bewohner an Covid19 erkrankt und verstorben sind? (Bitte begründen.)**

Antwort:

siehe Ziff. 4

- 6. Werden oder wurden bei Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein Ermittlungen im Zusammenhang mit Covid19-Todesfällen in Pflegeeinrichtungen geführt, bei denen bekannte SARS-CoV2-Positivfälle unter den Bewohnern nicht von bis dahin negativ getesteten Bewohnern derselben Einrichtung getrennt wurden? (Bitte begründen.)**

Antwort:

Die Staatsanwaltschaft Lübeck hat aufgrund der Presseberichterstattung betreffend die Vorkommnisse im Pflegeheim Wohnpark Rohlfshagen in Rümpel, Kreis Stormarn, Vorprüfungen dahingehend eingeleitet, ob gegen den Heimleiter oder die Leiterin des Gesundheitsamtes des Kreises Stormarn ein Anfangsverdacht wegen eines strafrechtlich relevanten Verhaltens besteht.

Nach Medienberichten sollen mehrere Bewohnerinnen und Bewohner infolge einer COVID-19-Erkrankung verstorben und noch nicht infizierte Bewohnerinnen und Bewohner nicht evakuiert oder isoliert worden sein. Die durchgeführten Vorprüfungen haben indes keine konkreten Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten ergeben. Demgemäß war von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen.

Ein Anfangsverdacht wegen der Begehung einer Körperverletzung durch Unterlassen oder einer Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen lag im Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Prüfungen nicht vor. Ausweislich der Presseberichterstattung war nicht davon auszugehen, dass die Entscheidung zur Nicht-Evakuierung beziehungsweise Nicht-Isolierung von noch nicht infizierten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern zu Infektionen bei zuvor nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern geführt hat.

Aus den Presseberichten des Hamburger Abendblattes vom 14. und 15. April 2020 ergab sich zunächst, dass zum Zeitpunkt der ersten Testung eine Virusinfektion bei 53 Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt wurde. Einem weiteren Pressebericht des Hamburger Abendblattes vom 22. April 2020 war zu entnehmen, dass die Zahl der Infizierten schließlich auf insgesamt 58 Bewohnerinnen und Bewohner anstieg. Ausreichend konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich die weiteren fünf Heimbewohner erst nach der Entscheidung der Heimleitung zu einer Fortführung des Heimbetriebs unter erhöhten Schutzmaßnahmen infiziert haben, lagen nicht vor. Bei der Bewertung konnte insbesondere nicht außer Acht gelassen werden, dass die durchgeführten Testungen auf SARS-Cov2-Infektionen nur wenige Tage auseinanderlagen und somit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich die fünf Personen bereits vor Kenntnisnahme der Heimleitung bzw. der Leiterin des Gesundheitsamtes von den ersten Infektions- bzw. Krankheitsfällen infiziert hatten.

Im Rahmen der weiteren Presseberichterstattung war dem Stormarner Tageblatt vom 11.05.2020 und dem Hamburger Abendblatt vom 12.05.2020 zu entnehmen, dass eine in der Folgezeit durchgeführte Testung keine Hinweise auf weitere infizierte Bewohnerinnen und Bewohner ergab. Auch ohne eine Evakuierung beziehungsweise Isolierung von noch nicht infizierten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern ist die Ausbreitung des Virus durch die Vornahme erhöhter Schutzmaßnahmen verhindert worden. Anhaltspunkte für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Entscheidung des Heimleiters und der Leiterin des Gesundheitsamtes des Kreises Stormarn den Heimbetrieb ohne Isolierungsmaßnahmen fortzusetzen und der Herbeiführung eines Körperverletzungserfolges bei einem der Bewohnerinnen und Bewohner bestanden mithin nicht.